

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 27.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Taser) bei der Polizei Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Die Polizei Hamburg plant den Einsatz sogenannter Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser) auszuweiten. Wie das „Hamburger Abendblatt“ am 14.09.22 berichtete, soll die sogenannte Unterstützungstreife für erschwerte Einsatzlagen (USE) der Polizei Hamburg mit Tasern ausgestattet werden. Bei der USE handelt es sich um eine 2021 eingerichtete Spezialeinheit, die in Einsatzlagen unterstützen soll, „die aufgrund der polizeilichen Einsatzerfahrung oder durch ihren gegenwärtigen Verlauf eine erhöhte Gefährdung für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten oder Dritte erwarten lassen“ (vergleiche Drs.22/4854). Bisher waren Taser nur beim Sondereinsatzkommando sowie einer Einheit der Schutzpolizei im Einsatz.

Der Einsatz von Tasern ist sehr umstritten, da sie schwere Gesundheitsschäden oder Todesfälle hervorrufen können, insbesondere bei Personen mit Herzrhythmusstörungen und Asthma. Auch psychische Erkrankungen oder Drogenkonsum stellen einen Risikofaktor für die Gesundheit beim Taser-Einsatz dar. Zudem besteht die Gefahr, dass der Taser nicht als Ersatz der Schusswaffe eingesetzt wird, sondern sich als eigenständiges Einsatzmittel etabliert, dass niedrighschwellig eingesetzt wird.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Allgemeinen führt der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) bei betroffenen Personen lediglich zu leichten, in der Regel schnell heilenden Verletzungen der Haut. Die durch den Stromstoß ausgelösten Schmerzen sind nur während des Stromimpulses spürbar (pro Zyklus beträgt der Stromimpuls fünf Sekunden) und haben grundsätzlich keine physisch nachhaltigen Wirkungen. Demgegenüber führt der Einsatz der Schusswaffe überwiegend zu schweren beziehungsweise lebensbedrohlichen oder tödlichen Verletzungen. Diese können durch den Einsatz des DEIG im Einzelfall vermieden werden.

Nach den der Polizei vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die Risiken für Personen im Sinne der Fragestellung grundsätzlich als sehr gering eingeschätzt. Allerdings können sich bei Personen mit spezifischen physischen Konstitutionen erhöhte Gesundheitsgefahren beim Einsatz eines DEIG ergeben.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass auch der Einsatz anderer erforderlicher Zwangsmittel, wie einfacher körperlicher Gewalt, des Einsatzes des Einsatzstock-Kurz-Ausziehbar oder von Pfefferspray in solchen Konstellationen ebenfalls ein erhöhtes Risiko mit sich bringt.

Gerade bei Tätern/Störern, die stressbedingt eine hohe Adrenalinausschüttung und eine damit verbundene Schmerzunempfindlichkeit aufweisen, können Zwangsmittel wie körperliche Gewalt, Pfefferspray, der Einsatzstock-Kurz-Ausziehbar (EKA) und auch die Schusswaffe (sofern keine lebenswichtigen Organe getroffen werden) in ungünstigen Fällen nicht beziehungsweise nur eingeschränkt auf die Handlungsfähigkeit gewalttätiger Personen einwirken. Diese Wahrscheinlichkeit steigt insbesondere, wenn die Personen unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen.

Der Einsatz des DEIG führt durch den Elektroimpuls bei den Betroffenen zu einer kurzzeitigen körperlichen Handlungsunfähigkeit. Aus Sicht der Polizei ist das DEIG daher bei Sachverhalten mit nicht steuerbaren Personen oftmals als das geeignetere und verhältnismäßigere Einsatzmittel als der Einsatz von körperlicher Gewalt, Pfefferspray, des EKA oder gar der Schusswaffe zu bewerten. Soweit das Vorliegen einer spezifischen Konstitution im Einzelfall bei einem Einsatz vor Ort erkennbar ist, ist dies bei der Zwangsmittelanwendung einzubeziehen. Der Einsatz eines DEIG kann aber auch in solchen Fällen im Einzelfall erforderlich bleiben.

Im Übrigen bietet die Polizei jeder durch den Einsatz eines DEIG betroffenen Person eine ärztliche Untersuchung durch Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin an.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Einsatz von Tasern und Ausweitung der Einsätze

Frage 1: *Mit wie vielen Distanz-Elektroimpulsgeräten ist die Polizei seit 01.01.2019 ausgestattet? Bitte Ausrüstungsstand nach Jahren mit Stichtag 31.12. beziehungsweise Zeitpunkt der Anfrage aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Die Ausstattung der Polizei mit DEIG im erfragten Zeitraum bis zum Stichtag 29. September 2022 ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:

2019: drei DEIG „Taser X26“ (seit 2005 im Bestand) und zwölf DEIG „Taser X2“ (seit 2016)

2020: 12 DEIG „Taser X2“

2021: 21 DEIG „Taser X2“

2022: 21 DEIG „Taser X2“

Frage 2: *Welche Einheiten der Polizei verfügen aktuell über jeweils wie viele Taser welcher Marke?*

Antwort zu Frage 2:

Aktuell verfügt das Landeskriminalamt (LKA 24/Spezialeinheiten-SEK-) über zwölf, die Landesbereitschaftspolizei (LBP) über drei und die Akademie der Polizei über sechs Geräte. Bei allen Geräten handelt es sich um Taser X2 des Herstellers AXON.

Darüber hinaus verfügt eine Stabsdienststelle der Schutzpolizei (SP 32) sowie die Landespolizeiverwaltung (LPV 23) über je ein funktionsuntüchtiges Gerät. Grund hierfür sind Planungen zur Befestigung des DEIG an der Mehrzweckweste, deren Anschaffung für dieses Jahr vorgesehen ist.

Frage 3: *Wie oft hat die Polizei Taser seit dem 01.01.2019 eingesetzt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und Kurzsachverhalt angeben.*

Antwort zu Frage 3:

Die Polizei hat DEIG im erfragten Zeitraum bis zum Stichtag 28. September 2022 in sieben Fällen eingesetzt:

Tabelle 1

2019	2020	2021	2022
1	-	3	3

Zu den Einsatzanlässen ab 2019 siehe die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2

Jahr	Einsatzanlass
2019	Ingewahrsamnahme einer randalierenden, gewalttätigen und mit einem Tischbein bewaffneten Person in der geschlossenen Psychiatrie des Albertinen Krankenhauses.
2021	Eine Person hatte sich in einem Zimmer verbarrikadiert und hielt in beiden Händen jeweils ein Küchenmesser. Der Einsatz eines DEIG führte hier zur Handlungsunfähigkeit der Person.
2021	Eine Person bedrohte Passanten und Polizeibeamte mit einem Messer. Das DEIG wurde eingesetzt, zeigte jedoch (vermutlich aufgrund der getragenen Oberbekleidung der Person) keine Wirkung. Aufgrund einer eskalierenden Lagesituation erfolgte im weiteren Verlauf des Einsatzes eine Schussabgabe mittels Schusswaffe durch einen Polizeibeamten, durch welche die Person in der Folge verstarb.
2021	Eine Person befand sich, nachdem sie eine Rettungswagen(RTW)-Besatzung mit einem Messer bedroht hatte, allein in einem RTW. Die Festnahme konnte durch den Einsatz des DEIG im RTW erfolgen.
2022	Eine Person bedrohte Nachbarn und Polizeibeamte mit einem Schwert sowie einer Schusswaffe und drohte, Feuer zu legen. Die Person leistete bei der Festnahme erheblichen Widerstand. Der Einsatz eines DEIG führte zum Unterlassen weiterer Widerstandshandlungen durch die Person.
2022	Eine Person bedrohte Passanten und Polizeibeamte mit Messern. Der DEIG-Einsatz führte zur sofortigen Handlungsunfähigkeit.
2022	Eine Person hielt sich in ihrem Zimmer in einer Wohnunterkunft auf und hatte zuvor eine Mitarbeiterin der Wohnunterkunft und später Polizeibeamte mit einem Messer bedroht. Zudem hielt sich die Person das Messer an den eigenen Hals. Der Einsatz eines DEIG führte zur Handlungsunfähigkeit und ermöglichte die Ingewahrsamnahme ohne weitere Zwangsmittelanwendung.

Frage 4: *In wie vielen Fällen bedurften die Opfer des Tasereinsatzes einer ambulanten beziehungsweise stationären Behandlung?*

Antwort zu Frage 4:

Üblicherweise dringen die Pfeile des DEIG in die Haut ein und werden durch die bei SEK-Einsätzen vor Ort befindlichen Sanitäter (und/oder Notärzte) entfernt. Sofern im Weiteren eine Versorgung der betroffenen Person vonnöten ist, findet eine ambulante Behandlung statt. Eine separate Erfassung im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Einer stationären Behandlung aus Anlass des DEIG-Einsatzes bedurfte es im Rahmen der konkreten Einsatzbewältigung in keinem der Fälle.

Frage 5: *Aus welchen Gründen soll die USE mit Tasern ausgestattet werden?*

Antwort zu Frage 5:

Die Unterstützungstreife für erschwerte Einsatzlagen (USE) wurde zum 1. September 2022 mit DEIG ausgestattet. Die Polizei bewertet die DEIG für die USE als sinnvolle und taktisch wertvolle Ergänzung zur Vermeidung des Schusswaffengebrauchs und anderer zur Verfügung stehender Waffen beziehungsweise Zwangsmittel bei der Bewältigung bestimmter Einsatzlagen.

Einsatzsituationen, die für den Einsatz des DEIG geeignet sind, erfordern häufig ein zeitnahes Handeln. Der zeitliche Verzug durch Alarmierung und Anfahrt des LKA 24/SEK steht nach heutiger Erfahrung dieser zeitlichen Dringlichkeit entgegen.

Mit der Ausstattung der USE mit DEIG kann bei zeitlicher Dringlichkeit die Lücke zwischen dem zeitlichen Verzug bei Alarmierung/Anfahrt des LKA 24/SEK und den vor Ort eingesetzten Einsatzkräften geschlossen werden. Dadurch steht das DEIG bei geeigneten Fällen häufiger zur Verfügung als dies bisher durch erforderliche Alarmierung des LKA 24/SEK möglich war.

Frage 6: *Wie viele und Taser welcher Marke sollen für das USE und gegebenenfalls weitere Einheiten bereitgehalten beziehungsweise angeschafft werden?*

Antwort zu Frage 6:

Die USE wurde mit drei Geräten „Taser X2“ ausgerüstet. Eine Ausweitung auf weitere Einheiten oder Anschaffung weiterer Geräte ist derzeit nicht vorgesehen.

Frage 7: *Welche finanziellen Aufwendungen entstehen für die Anschaffung mit weiteren Tasern?*

Antwort zu Frage 7:

Derzeit keine.

Frage 8: *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hinsichtlich der Gefährlichkeit von Tasern, insbesondere im Hinblick auf Betroffene mit bestimmten Vorerkrankungen?*

Frage 9: *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde über die Gefährlichkeit und Wirksamkeit bei Personen mit psychischen Erkrankungen, unter Drogen-/Alkoholeinfluss und bei Personen in akuten psychischen Krisensituationen?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung.

Unterstützungstreife für erschwerte Einsatzlagen

Frage 10: *Der Einsatz des USE wurde zunächst pilotiert. Die Pilotierungsphase begann am 01.11.2020. Wann wurde die Pilotierung beendet und was war das Ergebnis?*

Antwort zu Frage 10:

Die Pilotierung wurde am 31. Oktober 2021 beendet.

Im Ergebnis haben sich die mit Beginn der Pilotierung gesetzten Erwartungen und Ziele erfüllt. In der Unterstützung des täglichen Dienstes hat sich bei vielen Einsätzen, insbesondere in Sachverhalten akuter Gewaltdelikte, die Anwesenheit einer geschlossen auftretenden Einheit im Vergleich zu einzelnen Funkstreifenwagenbesatzungen bewährt und zur Deeskalation beigetragen.

Die besonders ausgebildeten Einsatzkräfte der USE konnten durch ihre zusätzliche Ausrüstung und ihr äußerst koordiniertes Einschreiten den prognostizierten hohen Einsatzwert bestätigen und somit eine sinnvolle Ergänzung zu Einsatzkräften des täglichen Dienstes darstellen. Dieser erhöhte Einsatzwert ist von den Kräften des täglichen Dienstes anerkannt. Die Zusammenarbeit verläuft regelhaft problemlos.

Frage 11: *Gibt es einen Evaluationsbericht?
Wenn ja, wo ist er veröffentlicht und was sind die wesentlichen Inhalte?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 11:

Nein.

Die Polizei hat im Februar 2022 einen internen Abschlussbericht für die Behördenleitung zur Pilotierung der USE im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 gefertigt, der die Einsatzzeiten, den Personalansatz, die Ausstattung sowie die Einsatzanlässe bewertet.

Der Abschlussbericht lässt Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Polizei zu; eine Veröffentlichung würde daher die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden.

Frage 12: *Aus welchen Gründen hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine Verstetigung der USE für notwendig?*

Antwort zu Frage 12:

Aus Sicht der zuständigen Behörde stellt die USE eine sinnvolle Ergänzung der polizeilichen Präsenz und Einsatzbewältigung dar, da durch die USE die zeitliche Lücke zwischen dem Einsatz von Kräften des täglichen Dienstes und des LKA 24/SEK geschlossen wird.

Aufgrund des hohen Ausbildungsstands der Einsatzkräfte der USE, insbesondere im Bereich des Einsatztrainings, der Personalstärke, der mitgeführten Ausrüstung, insgesamt entstehenden physischen Präsenz wird bereits bei Eintreffen am Einsatzort oftmals eine präventive und deeskalierende Wirkung entfaltet und die Reaktion des polizeilichen Gegenübers maßgeblich dahin gehend beeinflusst, auf Widerstandshandlungen zu verzichten.

Frage 13: *Wie häufig wurde die USE seit dem 01.05.2021 eingesetzt und um welche Art Einsätze hat es sich dabei jeweils gehandelt?*

Antwort zu Frage 13:

Im erfragten Zeitraum bis zum Stichtag 27. September 2022 war die USE an insgesamt 1.286 Einsätzen beteiligt. Das Einsatzspektrum reichte dabei von Bedrohungen mit Messer oder mit anderen Waffen über körperliche Auseinandersetzungen, Raube und Bedrohungen bis zu Streitigkeiten im familiären Umfeld.

Frage 14: *Aus wie vielen Personen (VZÄ und Personen) besteht die USE aktuell?*

Antwort zu Frage 14:

Die Fragestellung berührt die Einsatztaktik, zu der der Senat aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben macht.